

Allgemeine Geschäftsbedingungen der CEN cideon engineering GmbH & Co. KG

(Stand 01.06.2021)

1. Geltung dieser Bedingungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Arten von vertraglichen und vorvertraglichen Beziehungen von CEN cideon engineering GmbH & Co. KG (nachfolgend CEN genannt) gegenüber Unternehmen, Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen - nachfolgend auch Auftraggeber oder Kunde genannt - gleichgültig ob es sich um die Erfüllung von Haupt- oder Nebenpflichten handelt. Sie gelten gegenüber den Kunden von CEN auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen.
- 1.2 Diese AGB gelten nachrangig gegenüber eventuell abweichenden oder ergänzenden Regelungen in den schriftlichen Vertragsangeboten und/oder den von CEN eigenhändig erstellten schriftlichen Auftragsbestätigungen. Abweichende, zusätzliche oder entgegenstehende Bedingungen des Kunden gelten nicht, selbst wenn der Kunde in seiner Bestellung oder in seiner Angebotsanfrage auf die alleinige Anwendung seiner AGB verweist.
- 1.3 Abweichende, zusätzliche oder entgegenstehende AGB des Kunden gelten auch dann nicht, wenn CEN in Kenntnis dieser Bedingungen dem Kunden ein seiner Bestellung beiliegendes vorformuliertes Bestätigungsschreiben zusendet oder CEN in Kenntnis abweichender oder ergänzender Bedingungen die Leistung vorbehaltlos ausführt. Die AGB des Kunden von CEN gelten nur, wenn sie ausdrücklich durch schriftliche Erklärung von CEN anerkannt werden.

2. Vertragschluss

- 2.1 CEN erbringt Ingenieur-Leistungen in Form von selbständiger und eigenverantwortlicher Ausführung von Planungen, Konstruktionen, Zeichnungen, Berechnungen, Bau bzw. Herstellung von Prototypen, Erprobungs- und Zulassungsbetreuung, Serienvorbereitungen, Projektbetreuung, Zertifizierungsmaßnahmen, Entwicklungsaufträge, Entwicklungsdienstleistungen sowie weitere Ingenieurleistungen aus dem gesamten technischen Dienstleistungsbereich (nachfolgend „Engineering Leistungen“ genannt).
- 2.2 Ein Vertrag mit CEN gilt als geschlossen, wenn der Kunde das Angebot von CEN schriftlich annimmt oder dem Kunden auf seine mündliche, per Fax oder E-Mail übermittelte Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung von CEN zugeht.

Nimmt CEN ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages (z.B. eine Bestellung eines Kunden) an, ist die Auftragsbestätigung von CEN für Inhalt und Umfang des Vertrages maßgeblich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

- 2.3 Mündliche Nebenabreden, Zusagen und sonstige mündliche Vereinbarungen gelten nur, wenn sie ausdrücklich und schriftlich von CEN bestätigt werden.

3. Liefer- und Leistungsbedingungen

- 3.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, schuldet CEN nur die vertraglich genau festgelegten Leistungen, welche CEN unter Beachtung der zum Abschluss des Vertrages gültigen allgemein anerkannten Regeln der Technik und der gesetzlichen Vorgaben erbringt. Die Mitarbeiter von CEN sind bei der Durchführung von Prüf- und Gutachteraufträgen weisungsunabhängig. Das Weisungsrecht gegenüber seinen Mitarbeitern insbesondere Einweisung, Anleitung und Beaufsichtigung obliegt ausschließlich CEN. CEN ist berechtigt, zur Erbringung der vertraglichen Leistungen Unteraufträge zu vergeben.

- 3.2 CEN realisiert die Leistungen für den Auftraggeber grundsätzlich am Firmensitz von CEN. Der Versand erfolgt demzufolge auf Gefahr und Kosten des Kunden. Soweit CEN Dienst- und Werkleistungen zu erbringen hat, bestimmt CEN den Ort der Leistungserbringung. Die vollständige oder teilweise Ausführung im Betrieb des Auftraggebers ist gesondert schriftlich zu vereinbaren.

- 3.3 Für Beschädigungen oder Zerstörungen von Gegenständen des Kunden als Folge einer sachgerechten Durchführung der Leistung durch CEN leistet CEN keinen Ersatz. Wird als Folge einer sachgerechten Durchführung der Leistung von CEN ohne deren Verschulden deren eigenes Gerät beschädigt oder zerstört oder kommt abhanden, so ist CEN berechtigt, vom Kunden in entsprechender Anwendung von § 670 BGB Wertersatz zu verlangen. Der Transport und gegebenenfalls der Rücktransport von Gegenständen des Kunden erfolgt auf seine Kosten und Gefahr, der Rücktransport wird jedoch nur auf ausdrückliches Verlangen des Kunden durchgeführt. Bei der Aufbewahrung ist die Haftung von CEN auf die eigenübliche Sorgfalt beschränkt.

- 3.4 Der Kunde hat CEN alle für die Durchführung ihrer Leistung relevanten Informationen und Tatsachen, einschließlich zwingend anzuwendender Gesetze und Vorschriften, vollständig zur Kenntnis zu geben. CEN ist nicht verpflichtet, vom Kunden zur Verfügung gestellte Daten, Informationen oder sonstige Leistungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, soweit hierzu unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls kein Anlass besteht.

- 3.5 Soweit zur Durchführung der Leistung von CEN ein- oder mehrmalige Mitwirkungshandlungen des Kunden erforderlich sind, hat er diese auf Verlangen von CEN hin auf eigene Kosten zu erbringen; Aufwendungen werden ihm nur erstattet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Sofern der Kunde seinen Mitwirkungspflichten trotz schriftlicher Aufforderung unter Hinweis auf die Regelung dieser Bestimmung (Ziffer 3.5 Satz 1 dieser AGB) nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, ist CEN berechtigt, ihm den dadurch entstehenden Mehraufwand in Rechnung zu stellen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

- 3.6 Die Übertragung der Engineering Leistung ist nur mit vorher eingeholter schriftlicher Zustimmung von CEN möglich. Der Zustimmungsvorbehalt gilt auch für die Nutzung der Engineering Leistung von Töchtern oder Zulieferern des Kunden. Die Übertragung der Engineering Leistung erfolgt auf alleiniges Risiko und alleinige Verantwortung des Kunden.

4. Preise und Zahlung

- 4.1 Maßgeblich sind die sich aus dem jeweils gültigen bzw. aus dem individuellen Angebot ergebenden Preise. Mehrwertsteuer und andere gesetzliche Abgaben im Lieferland sowie eventuelle Kosten für Verpackung, Transportversicherung oder Umwelt-Abwicklungspauschalen sowie dem Transport werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

- 4.2 Alle Rechnungen sind, falls nicht eine andere schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum mit Zahlungseingang bei CEN ohne Abzug in der in der Rechnung ausgewiesenen Währung an CEN zu bezahlen.

- 4.3 Leistet CEN Steuerungs- und/oder Anwendungssoftware, hat der Kunde den Rechnungsbetrag hierfür als Einmalzahlung gemäß Ziffer 4.2. zu bewirken.

- 4.4 Erbringt CEN Engineering Leistungen bzw. Dienst- und Werkleistungen, sind 30 % der hierauf entfallenden Auftragssumme sofort mit Auftragsbestätigung bzw. Auftragserteilung von dem Auftraggeber an CEN zu bezahlen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf entsprechende Anzeige des Leistungsbeginns durch CEN hin weitere 30 % der Auftragssumme an CEN zu bezahlen.

- 4.5 CEN ist berechtigt, die Bezahlung weiterer 30 % der Auftragssumme nach Erbringung der hälftigen Leistung fällig zu stellen. Der verbleibende Restbetrag von 10 % der Auftragssumme hat der Auftraggeber mit Abschluss der Auftragsleistungen bzw. der Abnahme zu bezahlen.
- 4.6 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von CEN schriftlich anerkannt sind. Das Gleiche gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.
- 4.7 Werden von CEN nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden erheblich zu mindern geeignet sind, so ist CEN berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und nach fruchtlosem Ablauf einer hierfür gesetzten Frist vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.8 Bei Zahlungsverzug schuldet der Kunde Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem aktuellen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank – EZB sowie Ersatz der Betriebskosten. Die zu ersetzenden Betriebskosten betragen 1 v. H. des Betrages, für den Verzugszinsen fällig werden. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- 4.9 Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- 5. Änderungen des Liefer- und Leistungsumfangs**
- 5.1 Verlangt der Kunde nach Auftragserteilung Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages, wird CEN diese prüfen und soweit ihr die Erfüllung möglich ist, diese dem Kunden unter Anspruch auf Mehrvergütung zu den jeweils gültigen Preisen erbringen. Der Auftraggeber akzeptiert die hieraus resultierende und nicht durch CEN verursachte Verschiebung des Liefertermins um einen angemessenen Zeitraum.
- 5.2 Bei Änderungen oder sonstigen Vorgaben, z.B. der Änderung von Gesetzen etc., nach Vertragsabschluss, aus denen sich höhere Anforderungen und/oder Mehraufwand für CEN und/oder eine Verschiebung des Liefertermins ergeben, findet Ziff. 5 Abs. 1 entsprechende Anwendung.
- 6. Fristen, Termine, Verzug und Unmöglichkeit**
- 6.1 Fristen und Termine gelten stets als unverbindlich, sofern sie nicht im Angebot von CEN oder in der Auftragsbestätigung von CEN ausdrücklich als „verbindlich“ bezeichnet sind. Soweit sie unverbindlich sind, gerät CEN erst dann in Verzug, wenn der Kunde von CEN zuvor ergebnislos eine angemessene Frist zur Erbringung der geschuldeten Leistung schriftlich gesetzt hat. In jedem Fall laufen Fristen erst ab der vollständigen Erbringung sämtlicher vom Kunden geschuldeter Mitwirkungshandlungen sowie gegebenenfalls ab Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Nachträgliche Änderungswünsche oder verspätet erbrachte Mitwirkungshandlungen des Kunden verlängern die Leistungszeiten angemessen.
- 6.2 Bei Leistungsverzögerungen, welche CEN nicht zu vertreten hat, z.B. Arbeitskonflikte und alle vom Parteiwillen unabhängige Umstände wie Brand, Krieg, allgemeine Mobilmachung, Aufstand, Requisition, Beschlagnahme, Embargo, Einschränkungen des Energieverbrauchs, Devisen- und Exportbeschränkungen, Epidemien/Pandemien (z.B. COVID-19 etc.), Naturkatastrophen, extremen Naturereignissen, terroristischen Akten sowie mangelhafter oder verzögerter Lieferungen durch Subunternehmer aufgrund der in dieser Ziffer aufgeführten Umstände sowie sonstige Fälle höherer Gewalt oder ähnlichen Ereignissen oder durch ein Handeln oder Unterlassen des Auftraggebers etc., die von CEN die Leistung vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen, steht CEN neben dem Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht auch das Recht zu, die Leistungsfrist um die Dauer der Störung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit zu verlängern.
- 6.3 Verlängert sich die Leistungszeit durch solche Umstände, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.
- 6.4 Die vorstehenden Regelungen (in Ziffer 6.2) gelten auch, wenn die Störung bei Lieferanten von CEN oder deren Unterlieferanten eintritt.
- 6.5 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, ist CEN berechtigt, nach erfolgloser Fristsetzung den bei CEN entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen.
- 6.6 Gerät CEN aus Gründen, welche CEN zu vertreten hat, in Verzug oder wird die Leistung aus von CEN zu vertretenden Gründen unmöglich, so ist die Schadensersatzpflicht im Fall leichter Fahrlässigkeit auf den nach Art des Auftrages vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Ziff. 11 dieser Bedingungen.
- 7. Montageleistungen**
- 7.1 Gehören zum Leistungsumfang von CEN Montageleistungen, stellt der Kunde hierzu auf eigene Kosten das benötigte Hilfspersonal, erforderliche Gegenstände, wie Werkzeuge und Rechnerzeiten und ähnliches sowie Energie. Außerdem sorgt der Kunde an der Montagestelle für die Möglichkeit der sicheren Aufbewahrung von Materialien und Werkzeugen von CEN.
- 7.2 Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Kunde rechtzeitig mit einem angemessenen Vorlauf unaufgefordert die notwendigen Angaben über die Lage fertiggeführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnliche Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben zur Verfügung zu stellen.
- 7.3 Verzögert sich eine Montage oder Inbetriebnahme durch Umstände, die nicht von CEN zu vertreten sind, trägt der Kunde die Kosten für Ausfall- und Mehrzeiten sowie zusätzlich erforderliche Reiseaufwand des Personals von CEN bzw. eingesetzter Unterbeauftragter.
- 8. Abnahme**
- 8.1 Bei Lieferung hat der Kunde die Leistungsgegenstände unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit der unter Ziff. 2 dieser AGB erklärten Vertragsgrundlage zu überprüfen.
- Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung geht auf den Kunden über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder CEN noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat.
- 8.2 Soweit die Leistung von CEN der Abnahme des Kunden bedarf, hat CEN Anspruch auf Abnahme sowie Teilabnahme ihrer erbrachten Leistungen, soweit diese vertragsgemäß erbracht sind und kann jeweils Teilabnahmen nach vertragsgemäßer Erbringung der jeweiligen Projektstufe verlangen. Der Kunde hat innerhalb von drei Wochen nach schriftlicher Anzeige der Abnahmebereitschaft der erbrachten Leistungen oder Teilleistungen diese abzunehmen und ein jeweils zu erstellendes Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen. Nimmt der Auftraggeber nicht innerhalb der zuvor genannten Frist ab, obwohl er hierzu verpflichtet ist, bzw. kommt es aus Gründen, die dem Kunden zuzuordnen sind, nicht zur Abnahme, gilt das Werk bzw. Teilwerk spätestens drei Wochen nach Anzeige der Abnahmebereitschaft, quasi mit Ingebrauchnahme durch den Kunden, als abgenommen. Kleinere Mängel, welche die Tauglichkeit der Leistung zu dem vertraglich festgelegten Zweck nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen den Kunden nicht, die Abnahme zu verweigern, unbeschadet seines Rechts, die Beseitigung dieser Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen.

8.3 Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die CEN nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Kunden über. CEN verpflichtet sich, auf Kosten des Kunden die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.

8.4 Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Kunden zumutbar.

8.5 Nimmt der Kunde die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zehn Werktagen nach Beginn der Nutzung oder spätestens drei Wochen nach schriftlicher Anzeige der Abnahmebereitschaft der erbrachten Leistung oder Teilleistung als erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist. Auf diese Folge wird CEN den Kunden bei Beginn der Frist ausdrücklich hinweisen.

8.6 Geistige Leistungen gelten als abgenommen, sofern der Kunde nicht innerhalb von 30 Tagen nach deren Zugang in schriftlicher Form ausdrücklich schriftlich Vorbehalte erhebt. Auf diese Folge wird CEN bei Übergabe der Leistung ausdrücklich hinweisen. Im Fall eines solchen Vorbehalts wird CEN ihre Leistung überprüfen. Erweist sich ein Vorbehalt des Kunden als unberechtigt, fallen ihm die entstandenen Mehrkosten zur Last.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Sämtliche von CEN zu erbringenden Lieferungen und Leistungen bleiben bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung das alleinige Eigentum von CEN. Eine Verpfändung, Sicherheitsübereignung oder sonstige Verwertung ist untersagt, es sei denn, der Erwerb erfolgte gerade zum Zweck der Weiterveräußerung. In diesem Fall ist der Kunde widerruflich berechtigt, das Vorbehaltsgut im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes im eigenen Namen weiter zu veräußern, solange er mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber CEN nicht in Verzug ist und zwischen dem Kunden und seinen Abnehmern kein Abtretungsverbot besteht.

9.2 Bei Verbindung oder Vermischung erwirbt CEN Miteigentum, wobei sich der Anteil von CEN nach dem Rechnungswert (Liefer-/Leistungspreis einschließlich Mehrwertsteuer ohne Skontoabzug) bestimmt; soweit der Kunde kraft Gesetzes Alleineigentum erwirbt, überträgt er von CEN entsprechend anteiliges Miteigentum und verwahrt die Sache(n) für CEN. Eine Verarbeitung erfolgt für CEN.

9.3 Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (z.B. Versicherung, unerlaubter Handlung etc.) bezüglich der Lieferung und Leistung, an welcher CEN ein Miteigentumsanteil zusteht, entstandenen Forderungen einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt der Kunde bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes sicherungshalber an CEN ab. Dies gilt auch für den Fall, dass nach den vorstehenden Beschränkungen eine Weiterveräußerung nicht zulässig war. CEN nimmt die Abtretung an. Steht von CEN an der Lieferung und Leistung nur Miteigentum zu, so beschränkt sich die Vorausabtretung auf den Teil der Forderung, der dem Anteil des Miteigentums von CEN auf der Basis des Rechnungswertes entspricht.

9.4 Der Kunde ist widerruflich berechtigt, die von CEN abgetretenen Forderungen im eigenen Namen und für eigene Rechnung einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Im Fall des berechtigten Widerrufs hat der Kunde bzw. sein Rechtsnachfolger oder Insolvenzverwalter auf Verlangen die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner nebst Adressen bekanntzugeben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörenden Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung unverzüglich anzuzeigen.

9.5 Bei Zugriffen Dritter auf die unter Vorbehalt stehende Lieferung und Leistung wird der Kunde auf das Eigentum von CEN hinweisen und CEN unverzüglich benachrichtigen, damit CEN

ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Darüber hinaus muss der Kunde auf Verlangen von CEN unverzüglich als gewillkürter Prozessstandschafter Klage gemäß § 771 ZPO erheben. Der Kunde trägt alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffes und zu einer Wiederbeschaffung der unter Vorbehalt stehende Lieferung und Leistung aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten erlangt werden können.

9.6 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist CEN berechtigt, unter den gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurückzutreten und gleichzeitig die unter Vorbehalt stehende Lieferung und Leistung auf Kosten des Kunden herauszuverlangen.

9.7 Die vorgenannten Sicherheiten gibt CEN auf Verlangen des Kunden nach ihrer Wahl frei, soweit ihr realisierbarer Wert die gesicherten Forderungen nachhaltig um mehr als 10 % überschreitet. Als realisierbar gilt bei unter Vorbehalt stehenden Lieferungen und Leistungen der Schätzwert und bei sicherungshalber abgetretenen Forderungen der Nennwert, jeweils abzüglich eines Abschlags von einem Drittel.

10. Mängelhaftung

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung haftet CEN unter Abschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Ziff. 11 – wie folgt:

10.1 Die Mängelhaftung von CEN erstreckt sich auf die Anwendung sowie auf die Einhaltung der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses anerkannten Regeln der Technik und der branchenüblichen Sorgfalt. Sie übernimmt bei Entwicklungsaufträgen keine Gewähr für das tatsächliche Erreichen des angestrebten Vertragszieles in der geplanten Zeit.

10.2 Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich die ihm von CEN erbrachten Leistungen zu prüfen und auf eventuelle Abweichungen vom Auftragsvolumen und auf Mängel zu untersuchen. Soweit Abweichungen und Mängel entdeckt werden, sind diese unverzüglich schriftlich bei CEN geltend zu machen.

10.3 Ist eine Bemaßung Grundlage für die Erfüllungsleistung von CEN, dann sind die auf den Datenträgern, Zeichnungen, Konstruktionen, CDs etc. angegebenen Maße, verbindliche Vertragsgrundlage. Darüber hinaus haftet CEN nicht.

10.4 Sollte CEN eine fehlerhafte Leistung erbracht haben, hat der Kunde CEN Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Fristen von mindestens zwei Wochen zu geben. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Die Minderung darf in keinem Fall mehr als 15 % des vereinbarten Preises unterschreiten. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Sofern ein Mangel nicht auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruht, ist der Kunde nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

10.5 Zur Vornahme aller nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungen oder Ersatzleistungen hat der Kunde an seinem Geschäftssitz oder dem Produktionsort von CEN innerhalb der üblichen Arbeitszeiten ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen zu gewähren.

10.6 Die im Falle einer Nacherfüllung entstehenden Kosten trägt CEN. Zusätzliche Kosten, die dadurch entstehen, dass der Leistungsgegenstand oder das Erzeugnis, an dem CEN ihre Leistung erbracht hat, an einen anderen Ort als den Sitz oder den vertraglich vereinbarten Erfüllungsort des Auftraggebers verbracht worden ist, trägt der Kunde.

Rechte des Auftraggebers wegen Mängeln, die nicht ein Bauwerk bzw. ein Werk, das in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür besteht, betreffen, verjähren in einem Jahr. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Lieferung

bzw. des Gefahrenüberganges bzw. der Abnahme des Werkes - was zunächst eintritt. Diese kurze Verjährungsfrist gilt nicht, wenn CEN grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle von CEN zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenfalls unberührt.

- 10.7 Von der Mängelhaftung ausgeschlossen sind insbesondere Mängel bzw. Schäden, die zurückzuführen sind auf unsachgemäßen Gebrauch, Bedienungsfehler und fahrlässiges Verhalten des Auftraggebers bzw. der ihm zurechenbaren Personen sowie der daraus entstandenen Produkte, die Brand-, Blitzschlag, Explosion oder netzbedingte Überspannungen, falsche oder fehlerhafte Programme, Software und/oder Verarbeitungsdaten verursachen sowie jeglicher Verbrauchsteile, es sei denn der Kunde weist nach, dass diese nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind. Die Gewährleistung entfällt ferner bei Eingriffen in die Engineering Leistungen oder sonstige Änderungen während der Gewährleistungszeit durch andere als von CEN und von CEN hierzu autorisierten Dritter.
- 10.8 Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit durch CEN bleiben weitergehende Ansprüche des Kunden unberührt.
- 10.9 Eine Gewährleistung oder Schadensersatz (gemäß Ziffer 10 bzw. 11 dieser AGB) für die Realisierung von Schätzungen oder Prognosen übernimmt CEN nur, sofern dies ausdrücklich vereinbart wurde.
- 10.10 Erbringt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, ist CEN berechtigt alle Aufwendungen ersetzt zu verlangen und zu fakturieren, soweit es sich nicht um geringfügige Aufwendungen handelt.

11. Haftung/Schadensersatz

- 11.1 Schadensersatzansprüche gegenüber CEN sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- 11.2 Dies gilt nicht:
- bei Vorliegen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzungen oder
 - bei einer zu vertretenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (wesentlich sind die Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) oder
 - bei der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit von Personen oder
 - soweit CEN nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend haftet oder
 - soweit eine Haftung gesetzlich zwingend vorgesehen ist.
- 11.3 Kann CEN bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten wegen einfacher Fahrlässigkeit zur Zahlung von Schadensersatz in Anspruch genommen werden, ist ihre Haftung der Höhe nach auf den typischen voraussehbaren Schaden beschränkt.
- 11.4 Eine Haftung auf Schadensersatz für die Freiheit von Rechten Dritter wird nicht übernommen, soweit nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von CEN und/oder ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen vorliegt. Kann das Ergebnis durch vorhandene störende Schutzrechte ganz oder teilweise nicht genutzt werden, wird CEN dem Auftraggeber nach Bekanntwerden geeignete Vorschläge zur Klärung der Rechtslage sowie des gemeinsamen Vorgehens gegen einen Dritten mit dem Ziel der Beseitigung des Mangels unterbreiten.
- 11.5 Soweit die Haftung nach den Bestimmungen gemäß Ziffer 11 ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung sowie für die persönliche Haftung der Organe von CEN, ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter, Auftragnehmer und Unterauftragnehmer.

- 11.6 Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenstprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

12. Schutz-, Urheber-, und Nutzungsrecht

- 12.1 Entstehen bei der Bearbeitung der vertragsgemäßen Leistung durch CEN schutzwürdige Ergebnisse, stehen diese CEN zu. CEN leitet ihre schutzrechtliche Sicherung auf eigene Kosten ein.
- 12.2 Benötigt der Kunde zur Nutzung der Leistungen von CEN lizenzierte oder lizenzfähiger Schutzrechte von CEN oder schutzfähiges Know-how, so darf dieses nur nach Maßgabe eines gesondert mit CEN abzuschließenden Patent-/Know-how-Lizenzvertrag gewerblich genutzt werden.
- 12.3 CEN erhält ein kostenloses, nichtausschließliches Nutzungsrecht an allen während der Vertragsbearbeitung hervorgebrachten Urheber- und/oder Schutzrechten, an denen der Auftraggeber als Miturheber beteiligt ist. CEN kann diese ungehindert bei der Bearbeitung weiterer Aufträge Dritter einsetzen.
- 12.4 Die Weitergabe und Verwertung der Leistung von CEN über den vertraglich festgelegten Zweck hinaus, insbesondere deren Veröffentlichung, ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von CEN zulässig. Für die Einhaltung der für die Verwertung der Leistung von CEN geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z. B. des Wettbewerbsrechts), insbesondere für den Inhalt von Werbeaussagen, ist ausschließlich der Kunde verantwortlich; er hat CEN insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizuhalten.

13. Software

- 13.1 Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.
- 13.2 Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von CEN zu verändern.
- 13.3 Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei CEN bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

14. Geheimhaltung

Der Kunde und CEN verpflichten sich, alle in Realisierung des Vertrages erhaltenen mündlichen und schriftlichen Informationen und Mitteilungen gegenüber Dritten geheim zu halten, solange nicht diese Information auf andere Weise allgemein bekannt geworden ist oder die Partner schriftlich auf ihre Geheimhaltung verzichtet haben. Nicht als unbefugte Dritte gelten Personen, Einrichtungen u. a. dann, wenn die Weitergabe der Informationen an diesen Personenkreis der Erreichung des Vertragszweckes durch CEN förderlich ist.

15. Abwerbung

Der Kunde verpflichtet sich, während Verrichtung des Auftrages und für die Folgezeit von einem Jahr kein Personal von CEN abzuwerben, unabhängig davon, ob dies auf Veranlassung des Mitarbeiters oder des Kunden geschieht. Die Abwerbung oder versuchte Abwerbung der Arbeitskräfte von CEN stellt eine grobe Vertragsverletzung dar. Der Kunde ist im Falle der Abwerbung zur Bezahlung eines Schadensersatzanspruches in

Höhe des halben Jahres-Bruttogehaltes des abgeworbenen Mitarbeiters verpflichtet. CEN verpflichtet sich ihrerseits keine Abwerbung von Mitarbeitern des Kunden zu betreiben.

16. Kündigung

- 16.1 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist CEN berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.
- 16.2 Als wichtige Kündigungsgründe für CEN gelten insbesondere:
- nicht oder nicht fristgemäße Zahlung von Vorschüssen oder
 - Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungstermine durch den Auftraggeber.
 - Annahmeverzug des Kunden.
- 16.3 Nach wirksamer Kündigung übergibt CEN dem Kunden das bis zur Kündigung erreichte Ergebnis, in einer dann zu vereinbarenden Frist. Der Auftraggeber ist verpflichtet, an CEN die bis dahin entstandenen Teilleistungen und Auslagen zu vergüten. Im Übrigen gilt § 649 BGB, es sei denn, CEN hätte die Kündigung verschuldet.
- 16.4 Kündigt der Auftraggeber den Vertrag, ohne dass dies von CEN zu vertreten ist, schuldet der Auftraggeber den vollen Werklohn für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen und darüber hinaus mindestens eine weitere Vergütung von 15 % des vereinbarten Werklohns für die aufgrund der Kündigung nicht mehr zu erbringenden Leistungen. CEN steht es frei, darüber hinausgehende Vergütungsansprüche im Rahmen des § 649 Satz 2 BGB geltend zu machen.
- 16.5 Jede Partei ist dann verpflichtet, dem anderen Partner zum Zwecke der Vertragserfüllung vorübergehend zur Verfügung gestellte Sachen und Rechte unverzüglich zurückzugeben. Das betrifft auch die Rückzahlung an CEN voraus gezahlter Geldbeträge, soweit diese die bis dahin entstandenen oder anteiligen Vergütungsansprüche übersteigen.
- 16.6 Weitere Ansprüche des Kunden bestehen nicht.

17. Datenschutz

CEN ist berechtigt, die aus der Geschäftsverbindung oder im Zusammenhang mit dieser stehenden Daten über den Kunden, gleich ob diese vom Kunden selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten. Dieser Hinweis ersetzt die Mitteilung gem. Bundesdatenschutzgesetz, dass persönliche Daten über den Kunden mittels EDV

gespeichert und weiterverarbeitet werden. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich eine andere Regelung getroffen wird, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass CEN das jeweilige Projekt/Auftrag unter Namensnennung des jeweiligen Kunden als Referenz verwendet.

18. Erfüllungsort und Abtretungsverbot

- 18.1 Erfüllungsort für alle Leistungen ist nach Wahl von CEN Bautzen bzw. der Sitz der ausführenden Niederlassung.
- 18.2 Die Abtretung von Ansprüchen, die dem Kunden aus der Geschäftsverbindung mit CEN zustehen, ist ausgeschlossen.

19. Vertragssprache

Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

20. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 20.1 Für alle Geschäfts- und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und CEN gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 20.2 Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz von CEN zuständig ist. CEN ist auch berechtigt, die Gerichte am Geschäftssitz des Kunden anzurufen.

21. Schlussbestimmungen

- 21.1 Änderungen und Ergänzungen zum Vertragsgegenstand und diesen AGBs bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Wirksamkeit der Abbedingung der Schriftformklausel bzw. der Schriftformerfordernisses im Einzelfall selbst.
- 21.2 Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner werden die unwirksamen oder unvollständigen Bestimmungen durch angemessene wirksame Regelung ersetzen oder ergänzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelung entsprechen.
- 21.3 Alle früheren Allgemeinen Geschäftsbedingungen von CEN werden durch diese AGB ersetzt. Diese AGB gelten für alle Leistungen von CEN ab dem Stand dieser AGB.